



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 07.02.2017  
in der konsolidierten – nicht amtlichen Fassung – der  
ersten Änderungssatzung vom 24.01.2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieure zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbständiges, professionelles Handeln vertieft werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage an der Schnittstelle zwischen technischen und betriebswirtschaftlichen Unternehmensprozessen zu wirken. <sup>2</sup>Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik vermittelt dazu in ausgewogenem Umfang fachliche Kenntnisse wichtiger Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre. <sup>3</sup>Überfachliche Kompetenzen, insbesondere soziale und interkulturelle Kompetenzen, erwerben bzw. entwickeln die Studierenden in den Sprach- und Soft Skill-Modulen. <sup>4</sup>Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. <sup>5</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs können selbständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen gekennzeichnet sind. <sup>6</sup>Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze und sind imstande, in interdisziplinären Teams problemlösungsorientiert zu arbeiten.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden

Fassung.

- (2) Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

#### **§ 4**

##### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 11 Semestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Sommersemester. <sup>4</sup>Sofern auch ein Studienbeginn in einem Wintersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Studium umfasst zehn theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das bei Vorliegen der in § 8 Absatz 4 genannten Vorbedingungen angerechnet werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die ersten zwei Studienplansemester dienen der Orientierung und der Vermittlung von Grundlagen. <sup>2</sup>Die Studienplansemester drei bis sechs bauen auf diesen Grundlagen auf und vermitteln die nötigen betriebs- und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. <sup>3</sup>Im siebten Semester ist das praktische Studiensemester abzuleisten. <sup>4</sup>Die Semester acht bis zehn dienen der Vertiefung der in den vorangegangenen Semestern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. <sup>5</sup>Das elfte Semester ist für die Anfertigung der Bachelorarbeit vorgesehen. <sup>6</sup>Zu Beginn des sechsten Studienplansemesters ist einer der beiden Schwerpunkte Energie oder Produktion und Logistik zu wählen. <sup>7</sup>Die Wahlpflichtmodule sind entsprechend der Schwerpunktwahl zu belegen.
- (4) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.
- (5) <sup>1</sup>Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen an den Lernorten Hauenberg, Straubing und Tirschenreuth, in den Technologiezentren Dingolfing und Ruhstorf an der Rott sowie an der Hochschule Landshut statt. <sup>2</sup>Online-Lerneinheiten werden über die Online-Lernplattform (Moodle) der Hochschule Landshut bereitgestellt.

#### **§ 5**

##### **Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.  
<sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.  
<sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, der Umfang der Unterrichtseinheiten und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
  1. die Aufteilung der Unterrichtseinheiten und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Unterrichtseinheiten und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage

abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnis;

8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Zum Eintritt in das vierte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind die erfolgreiche Ableistung bzw. die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sowie die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.

- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet im Rahmen des Moduls WIEL640 „Wissenschaftliches Arbeiten für Ingenieure mit Praxisseminar“ eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung im Umfang von 48 Lehreinheiten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
  2. ein qualifizierter Tätigkeitsbericht (10-15 Seiten) verfasst und vorgelegt wurde.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. <sup>4</sup>Für die erfolgreiche Anerkennung der Praxiserfahrung ist eine Bestätigung durch den Arbeitgeber über mindestens 80 Arbeitstage beruflicher Tätigkeit mit direkten Bezügen zu den Themenfeldern des Studienganges erforderlich. <sup>5</sup>Direkte Bezüge sind gegeben insbesondere bei einer beruflichen Tätigkeit in den Berufsfeldern Produktion und Fertigung, Metall- und Maschinenbau, Energie- und Elektrotechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Mechatronik und Automatisierungstechnik, Konstruktion und Entwicklung, Management und Unternehmensführung, Marketing und Vertrieb, Personalwesen, Rechnungswesen und Controlling.

## **§ 9**

### **Abschlussarbeit**

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 9. Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens nach 8 Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel ein/e hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. <sup>2</sup>Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit zu dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO definierten Personenkreis, so ist die Arbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut sein muss.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## § 11

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>2</sup>Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden.  
<sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

## § 12

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“  
verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 13

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2017 oder später aufnehmen.

**Anlage:** Studienverlaufsplan: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
<b>Erstes und zweites Semester</b>									
WIEL110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü, E-L	48	6	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL130	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	PFM	SU, Ü, E-L	56	7	schr.Pr.	120 Min.	0/141	
WIEL140	Lerntechniken	PFM	SU, Ü, E-L	16	2	mdl.Pr., stbglLN (m.E./o.E.)	10-15 Min.	0/141	
WIEL210	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü, E-L	80	10	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL220	Informatik I	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL230	Buchführung und Bilanzierung	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
Summe ECTS im ersten und zweiten Semester					40				

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
<b>Drittes bis fünftes Semester</b>									
WIEL310	Elektronik und Messtechnik	PFM	SU, PR, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen, ZU zur Prüfung
WIEL320	Technische Mechanik	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL330	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL340	Englisch I	PFM	SPU, Ü, E-L	24	3	schr.Pr.	90 Min.	3/141	
WIEL410	Angewandte Physik	PFM	SU, Ü, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	
WIEL420	Regelungstechnik	PFM	SU, PR, E-L	48	6	schr.Pr.	90 Min.	6/141	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen, ZU zur Prüfung
WIEL430	Marketing und Vertrieb	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL440	Moderation und Präsentation	PFM	SU, Ü, E-L	16	2	mdl.Pr., stbgILN (m.E./o.E.)	15 Min.	0/141	
WIEL510	Konstruktion und Entwicklung mit Einführung in CAD	PFM	SU, PR, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	PR: 5 CAD-Zeichnungen. ZU zur Prüfung

<b>WIEL520</b>	<b>Informatik II mit Praktikum Programmieren in C</b>	PFM	SU, PR, E-L	48	6	schr.Pr.	90 Min.	6/141	PR: 5 Programmierungen, ZU zur Prüfung
<b>WIEL530</b>	<b>Finanz- und Investitionswirtschaft</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
Summe ECTS im dritten bis fünften Semester					58				

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
<b>Sechstes bis achttes Semester</b>									
<b>WIEL610</b>	<b>Grundlagen der Produktionstechnik</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL620</b>	<b>Projektmanagement</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	PA	15-20 Seiten	5/141	
<b>WIEL630</b>	<b>Motivation und Führung</b>	PFM	SU, Ü, E-L	16	2	schr.Pr.	60 Min.	2/141	
<b>WIEL640</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten für Ingenieure mit Praxisseminar</b>	PFM	SU, Ü, E-L	48	6	StA	15-20 Seiten	6/141	
<b>WIEL700</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>	PFM			24			0/141	
<b>WIEL810 ODER WIEL815</b>	<b>Produktions- und Prozessplanung ODER Grundlagen der Energietechnik</b>	WPFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL820 ODER WIEL825</b>	<b>Logistik und Fabrikplanung ODER Grundlagen der Energiewirtschaft</b>	WPFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL830</b>	<b>Unternehmensplanspiel</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	StA	15-20 Seiten	5/141	

<b>WIEL840</b>	<b>Englisch II</b>	PFM	SPU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
Summe ECTS im sechsten bis achten Semester					62				

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
<b>Neuntes bis elftes Semester</b>									
<b>WIEL910 ODER WIEL915</b>	<b>Technischer Einkauf ODER Energierecht und Regulierung</b>	WPFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL920</b>	<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL930</b>	<b>Produktmanagement, Innovation und Technischer Vertrieb</b>	PFM	SU, Ü, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	
<b>WIEL940</b>	<b>Strategisches Denken und komplexes Problemlösen</b>	PFM	E-L	24	3	stbglLN (m.E./o.E.)	60 Min.	0/141	
<b>WIEL1010</b>	<b>Controlling</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL1020</b>	<b>Einführung in das Human Ressource Management</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL1030</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
<b>WIEL1040</b>	<b>Gruppenprozesse</b>	PFM	E-L	24	3	StA	10-15 Seiten	3/141	

<b>WIEL1110</b>	<b>Bachelorarbeit</b>				12	StA		12/141	
Summe ECTS im neunten bis elften Semester					50				
Summe ECTS <u>alle</u> Semester					210				

### **Erläuterungen der Abkürzungen**

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
E-L	E-Learning
m.E.	mit Erfolg
o.E.	ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
schr.Pr.	schriftliche Prüfung
mdl.Pr.	mündliche Prüfung
SPU	Sprachunterricht
stbgLLN	studienbegleitender Leistungsnachweis
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZU	Zulassungsvoraussetzung